

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2015) und **Antwort**

Finanzierung von verfassungsfeindlichen Organisationen aus dem Ausland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In Berlin aktive extremistische Organisationen, losgelöst von der Frage einer vermeintlichen religiösen oder ausschließlich politischen Ausrichtung, unterliegen nach § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) und § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden Berlins und des Bundes. Im Rahmen einer entsprechenden Bearbeitung wird - soweit es durch den Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes gedeckt ist - auch die Frage der Finanzierung extremistischer Organisationen aufgegriffen. Dabei spielt es für die Gesamtbewertung eine erhebliche Rolle, ob die Finanzierung durch ausländische Strukturen oder etwa durch Beiträge, Erlöse oder eigenes Spendenaufkommen erfolgt, da hierdurch Erkenntnisse für organisatorische bzw. personelle Verbindungen erlangt werden können. Grundsätzlich lässt insbesondere eine signifikante Finanzierung aus dem Ausland einen steuernden Einfluss auf die in Berlin handelnden Akteure vermuten. Die Steuerung extremistischer Organisationen durch eine Finanzierung aus dem Ausland gehört daher zu wesentlichen Aspekten, denen im Rahmen des Berliner Verfassungsschutz gemäß § 5 Absatz 2 VSG Bln obliegenden gesetzlichen Auftrages nachzugehen ist.

1. Inwiefern wird in Berlin die Finanzierung religiöser Organisationen aus dem Ausland überprüft?

Zu 1.: Nach Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 GG verwalten und ordnen die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Insofern werden die finanziellen Mittel aus dem In- und Ausland von Religionsgemeinschaften nicht überprüft. Zu vermeintlichen Religionsgemeinschaften – eigentlich extremistischen Organisationen – siehe Vorbemerkung.

2. Gibt es derzeit in Berlin eine gesetzliche Regelung, welche die Finanzierung von Organisationen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen regelt?

Zu 2.: Nein. In Bezug auf Terrorismusfinanzierung gilt die bundesweite gesetzliche Handlungsgrundlage § 261 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit dem Geldwäschegesetz (GWG), sofern der Verdacht der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 GWG gegeben ist.

3. Welche Möglichkeiten hat das Land Berlin in solchen Fällen tätig zu werden?

Zu 3.: Das Land Berlin hat verschiedene Möglichkeiten, im Falle einer Finanzierung von extremistischen Organisationen aus dem Ausland tätig zu werden. Die Möglichkeiten hängen im Wesentlichen davon ab, ob es sich um eine extremistische Organisation handelt, die einen eingetragenen Verein darstellt, ob es sich um eine Struktur handelt, die Fördermittel oder den Gemeinnützigkeitsstatus beansprucht oder ob strafrechtliche Komponenten im Rahmen der Finanzierung erfüllt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 GWG ist der Polizei Berlin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften bei den Verpflichteten im Sinne des § 2 GWG (insbesondere Kreditinstitute) gegeben.

4. Welche Maßnahmen werden ergriffen um in diesem Zusammenhang besonders die Finanzierung islamistischer Organisationen aus dem Ausland zu unterbinden?

Zu 4.: Abhängig von den unter Frage 3 benannten Bedingungen können besonders im Zusammenhang mit einer Vereinigung, die einem Vereins- oder Betätigungsverbot unterliegt, oder einer Struktur, die terroristische Aktivitäten unterstützt, auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften Maßnahmen eingeleitet werden. Bei Organisationen, die terroristischer Aktivitäten verdächtig sind, ist die Frage der Finanzierung im Lichte der materiellen Strafrechts, insbesondere der §§ 129 a, b StGB zu prüfen.

5. Inwieweit wäre ein Finanzierungsverbot von Organisationen mit islamistischen Bestrebungen aus dem Ausland nach österreichischem Vorbild für Berlin denkbar?

Zu 5.: Die Bestimmung im österreichischen Islamgesetz, wonach die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Inland zu erfolgen habe, ist in Deutschland so nicht durchführbar. Zum einen werden neben islamischen Vereinen in Deutschland auch andere religiöse Gemeinschaften aus dem Ausland finanziert. Zum anderen finanzieren auch deutsche kirchliche Einrichtungen (etwa das evangelische Missionswerk), Gemeinden im Ausland. Eine Abschottung der Religionsgemeinschaften vor dem ausländischen Finanzverkehr würde den sinnvollen interkulturellen Austausch und die religiösen Aufgaben behindern.

Insofern ist es wichtiger, individuell auf jede einzelne islamistische Vereinigung zu reagieren.

Berlin, den 24. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2015)